

Ausfertigungsdatum / Fundstelle:	26.06.2013 / Abl. LK Diepholz Nr. 1/2014, S.46 Neufassung
Änderungen / Fundstelle:	17.03.2016 / Abl. LK Diepholz Nr. 6/2016, S.16 01.11.2016 / Abl. LK Diepholz Nr.16/2016, S.13
Fachamt	FD 10 Zentrale Dienste

H a u p t s a t z u n g der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Rehden sowie in seinen Sitzungen am 17.03.2016 und 29.09.2016 Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Rehden“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rehden.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - a) die Gemeinde Barver
 - b) die Gemeinde Dickel
 - c) die Gemeinde Hemsloh
 - d) die Gemeinde Rehden
 - e) die Gemeinde Wetschen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Gold ein sechsblättriges, grünes, mit fünf schwarzen Kolben bestandenes Reetgrasbündel.
- (2) Die Samtgemeinde hat eine grüne Flagge mit zwei goldenen Randstreifen, belegt mit Wappen im Anfang des zweiten Drittels.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Rehden“

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Rehden erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:

1. die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung, die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Begräbnisplätze,
 2. die flächendeckende Versorgung mit zeitgemäßen Internetzugängen (Breitbandausbau),
 3. die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 4. die mit der Durchführung von Bebauungsplänen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt,
 5. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
 6. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 7. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 8. die Bodenvorratspolitik.
- (3) Der Samtgemeinde können von Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen. Sie ist berechtigt, solche Aufgaben zu erfüllen, wenn keine Mitgliedsgemeinde sie wahrnimmt oder nicht willens oder in der Lage ist, sie wahrzunehmen.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der
- Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, oder deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

Den Fachausschüssen des Samtgemeinderates werden keine Zuständigkeiten des Samtgemeindeausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat für die Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“.

§ 8 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Rehden gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, Höhergruppierungen im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem TVöD.
- b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- | | |
|--|-------------|
| - bei Rechtsgeschäften nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG | 2.500 Euro |
| - bei Vergaben aufgrund von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen | 20.000 Euro |
| - bei freihändigen Vergaben | 5.000 Euro |
| - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 2.500 Euro |

- bei Stundung von Forderungen	20.000 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro.
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzl. nicht etwas anderes geregelt ist)	10.000 Euro

§ 9

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung ortsüblich (§ 12) bekannt zu machen.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Rehden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Rehden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Rehden werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt. Die Regelungen über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt abweichend von § 10 Abs. 3 NKomVG mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rehden, den 30.09.2016

Bloch
Samtgemeindebürgermeister